

Erwerbsminderung bei Summierung von lediglich „gewöhnlichen“ Leistungseinschränkungen

§ 43 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SGB VI

1. Eine besondere Addierungs- und Verstärkungswirkung mehrerer „gewöhnlicher“ Leistungseinschränkungen kann einen Summierungsfall begründen.

2. Bei der Bewertung gesundheitlicher Einschränkungen sind nunmehr auch Verrichtungen, wie das Messen, Prüfen, Überwachen und die (Qualitäts-)Kontrolle von Produktionsvorgängen zu berücksichtigen. (Redaktionelle Leitsätze)

BSG, Urteil vom 11.12.2019 – B 13 R 7/18 R, BeckRS 2019, 38398

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Rente wegen voller EM.

Den Rentenanspruch, des im Jahr 1964 geborenen Klägers, lehnte der beklagte RV-Träger ab. Auch die nach Erlass des Widerspruchsbescheides erhobene Klage vor dem SG blieb erfolglos. Das LSG holte im Berufungsverfahren weitere Gutachten ein. Danach verfüge der Kläger zwar noch über ein quantitatives Leistungsvermögen von mindestens 6 Stunden täglich für leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Gleichwohl – so das LSG – sei er in rentenberechtigendem Umfang erwerbsgemindert, da eine Summierung von zahlreichen „gewöhnlichen“ qualitativen Leistungseinschränkungen vorliege. Der Kläger könne keine körperlich schweren Tätigkeiten ausüben, nicht länger stehen, sich schwer konzentrieren – und vieles mehr. Daher sei für ihn der Arbeitsmarkt „verschlossen“. Zudem – so das LSG – würde es kaum noch Stellen für „Einfacharbeit“ geben.

Mit der – vom LSG zugelassenen Revision – rügt der RV-Träger die Verletzung des § 43 Abs. 2 Nr. 1 und § 43 Abs. 3 SGB VI sowie einen Verfahrensfehler.

Entscheidung

Das BSG verwies das Verfahren zur weiteren Prüfung an das LSG zurück. Es stellte im Unterschied zum LSG zunächst klar, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt derzeit *noch* ausreichend Stellen für „Einfacharbeit“ gebe, auf die ein Versicherter zurückgreifen könnte. Bestünde eine Vielzahl „gewöhnlicher“ Leistungseinschränkungen, die sich gegenseitig verstärken, könne gleichwohl die Einsatzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen sein. In solch einem Fall könne – so das BSG – ein Anspruch auf eine volle EM-Rente bestehen. Zur Argumentation im Einzelnen:

Das BSG macht zunächst deutlich, dass die bisher entwickelten Katalogfälle der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes – anders als vom LSG angenommen – nicht auf gering qualifizierte Versicherte zu erweitern seien, die zwar vollschichtig einsetzbar, aber nur noch leichte körperliche Tätigkeiten verrichten könnten. Die Vermutung eines „offenen Arbeitsmarktes“ würde auch für diese Versicherten gelten. Ausnahmen von dieser Vermutung seien ua gegeben, wenn – so das BSG weiter – eine Erwerbstätigkeit nicht unter betriebsübli-

chen Bedingungen ausgeübt werden könne oder die Wegefähigkeit eingeschränkt sei. Eine konkrete Verweisungstätigkeit müsse im Falle einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen benannt werden.

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sei – so das BSG – dann gegeben, wenn (mindestens) zwei Leistungseinschränkungen vorliegen, die jeweils für sich genommen aufgrund ihrer Art oder Schwere schon eine erhebliche Einschränkung auf dem Arbeitsmarkt mit sich bringen (oder) mehrere auf den ersten Blick „gewöhnliche“ Leistungseinschränkungen vorliegen, die sich aufgrund ihres Zusammentreffens insgesamt ebenso ungewöhnlich auswirken.

Erst wenn eine derartige Summierung gewöhnlicher Leistungseinschränkungen mit besonderer Addierungs- oder Verstärkungswirkung oder ggf. eine schwere spezifische Leistungsbehinderung festgestellt werde, müsse eine Verweisungstätigkeit konkret benannt werden. Sei diese für den Versicherten nicht geeignet, würde eine volle Erwerbsminderung trotz vollschichtigem Leistungsvermögen bestehen.

Für die Praxis

RV-Träger und Sozialgerichte müssen künftig bei Anträgen auf eine volle EM-Rente genauer hinschauen. Führen mehrere „gewöhnliche“ Leistungseinschränkungen bei einem Versicherten dazu, dass er nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt einsetzbar ist, kann im Einzelfall ein Anspruch auf eine volle EM-Rente bestehen.

Schon nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG konnte ein solcher Anspruch bestehen, wenn der Arbeitsmarkt für einen Menschen aus gesundheitlichen Gründen „verschlossen“ war, er also faktisch keinen passenden Arbeitsplatz finden und der RV-Träger auch keine Verweisungstätigkeit benennen konnte. Die Hürden lagen in der Vergangenheit indes sehr hoch. Denn Voraussetzung war entweder eine „schwere spezifische Einschränkung“ oder mindestens zwei in Summe „ungewöhnliche“ Einschränkungen.

Das BSG senkt nunmehr die Hürden für solche Ausnahmefälle und mahnt auch bei zahlreichen „gewöhnlichen“ Einschränkungen zu einer umfassenden Einzelfallprüfung. Notwendig hierfür sei eine Analyse, ob und durch welche Auswirkungen das Feld der Einsatzmöglichkeiten – über körperlich leichte Arbeiten hinaus – ungewöhnlich beschränkt werde. Allein durch eine bestimmte Anzahl von „gewöhnlichen“ Einschränkungen lasse sich – so das BSG – aber auch zukünftig ein Summierungsfall nicht begründen.

Vielmehr müsse im Sinne eines Ähnlichkeitsvergleichs die Summierung in ihrer Wirkung der schweren spezifischen Leistungsbehinderung gleich kommen.

Wenn das LSG – nach der vom BSG angemahnten Prüfung – den Arbeitsmarkt als verschlossen ansieht, muss weiter geklärt werden, ob es für die benannte Vergleichstätigkeit tatsächlich noch Arbeitsplätze gibt. Es bleibt also spannend!

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■